

Bekanntmachungen des Landratsamts Reutlingen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Harald Schäfer beantragte beim Landratsamt Reutlingen, Untere Immissionsschutzbehörde, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Biogasanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 6269, 6270, 6271 und 6272, Gemarkung Eningen.

Um einen flexiblen Anlagenbetrieb zu erreichen, soll auf dem o.g. Betriebsgrundstück eine weitere Verbrennungsmotoranlage (BHKW im BHKW-Container) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,299 MW errichtet werden, so dass die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlagen auf insgesamt 2,484 MW erhöht wird. Die Biogaserzeugung sowie die Gaslagerung bleiben unverändert.

Für das Vorhaben war gem. § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 9 UVPG sowie Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Abstand von ca. 260 m befindet sich das FFH-Gebiet „Albrauf Pfullingen“ und in 70 m das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“. Darüber hinaus befindet sich der Standort im Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uraacher Alb“.

Grund der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 2,484 MW ist ein flexibler Anlagenbetrieb der bereits bestehenden Biogasanlage. Biogaserzeugung sowie die Gaslagerung bleiben unverändert. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch einen flexiblen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Die Verbrennungsmotoren entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft überprüft.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, wenn das Vorhaben bzw. die Anlage entsprechend den Planunterlagen und den in der Genehmigung festzusetzenden Nebenbestimmungen errichtet bzw. betrieben wird.

Die zu erwartenden Einflüsse auf die oben genannten Gebiete werden als nicht erheblich eingestuft. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 11.09.2018
Umweltschutzamt